

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge



Nr. 3

Freitag, den 9. März 2018

29. Jahrgang

Ein fröhliches

Osterfest

wünschen die Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter
der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge,
die Mitglieder der VG-Versammlung
und der VG-Vorsitzende Sven Mechtold

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Öffnungszeiten Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Allgemeine Verwaltung:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Einwohnermeldeämter

Probstzella:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag kein Sprechtag
 Freitag: 09.00 - 11.00 Uhr

Lehesten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Gräfenthal:

Montag 14.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Die Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge können jedes Einwohnermeldeamt im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft nutzen.

Standesamt:

Probstzella:

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 11.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt und im Standesamt

Obere Gasse 1, 07330 Probstzella

Samstags-Sprechstunde

Voranmeldungen für die Samstags-Sprechstunde im Einwohnermeldeamt sowie im Standesamt bitte unter

Tel. 036735/46124 (Einwohnermeldeamt)

Tel. 036735/46125 (Standesamt)

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Rathaus Gräfenthal	Dienstag,	16:00 bis 18:00 Uhr
Rathaus Lehesten	Donnerstag,	14:00 bis 16:00 Uhr



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
 Markt 8, 07330 Probstzella, Telefon 036735/4610, Fax 036735/ 46155
 E-Mail: info@vg-schiefergebirge.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

VG Schiefergebirge
 Sven Mechtold, Gemeindevorsitzender
 Gemeinde Probstzella
 Sven Mechtold, Bürgermeister
 Stadt Lehesten
 René Bredow, Bürgermeister
 Stadt Gräfenthal
 Peter Paschold, Bürgermeister

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder von Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich.

Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare über die Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

- Sekretariat
Markt 8, 07330 Probstzella
- Bürgerbüro
Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten
- Bürgerbüro
Marktplatz 1, 98743 Gräfenthal

kostenlos - bei Postversand gegen die Erstattung der Versandkosten - bezogen werden.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.
 Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.
 Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

VG Schiefergebirge (Verwaltung)
 Für die inhaltliche Richtigkeit im nichtamtlichen Teil zeichnen die jeweiligen Autoren.

Gesamtherstellung und kostenlose Verteilung:

LINUS WITTICH MEDIEN KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 info@wittich-langewiesen.de
 www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0
 Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen:

David Galandt, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
 Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 03.04.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 13.04.2018



Gemeinde Probstzella

Beschlüsse

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella fasste in der Gemeinderatssitzung am 15.02.2018 im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 272/2018

Fördermittelantrag Dorferneuerung und -entwicklung „Neugestaltung/Sanierung Dorfstraße Oberloquitz“

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella stimmt dem „Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung der Dorferneuerung und -entwicklung“ für die Maßnahme „Neugestaltung/Sanierung Dorfstraße Oberloquitz im nördlichen Bereich des Ortslage“ zu.

Beschluss-Nr. /273/2018

Anhörung zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage 2018

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde stimmt der Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Kreis- und Schulumlage 2018 zu.

Beschluss-Nr. 274/2018

DE Oberloquitz/Sanierung Zufahrt, Gestaltung Außenanlage Gemeindehaus - Mehrkosten Außenanlage

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella stimmt der Kostenerhöhung „Sanierung Zufahrt und Gestaltung Außenanlage Gemeindehaus Oberloquitz“ zu.

Beschluss-Nr. 275/2018

Forsteinrichtungswerk Kommunalwald Gemeinde Probstzella

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella gibt dem Betriebswerk der Forsteinrichtung für den Kommunalwald der Gemeinde Probstzella, aufgestellt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2026, seine Zustimmung.

Beschluss-Nr. 276/2018

Fischereipachtvertrag über die Göllitz

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella stimmt dem Fischereipachtvertrag über das Gewässer Göllitz zu.

Beschluss-Nr. 277/2018

Sportstättenordnung

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beschließt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Probstzella sowie die Anlage zur Sportstättenordnung.

Der Beschluss GP/BV/269/2017 vom 07.12.2017 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. 278/2018

Benutzungsordnung Vereins- und Dorfgemeinschaftshäuser

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beschließt die Benutzungsordnung für die Vereins- und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Probstzella sowie die Anlage zur Benutzungsordnung.

Der Beschluss GP/BV/270/2017 vom 07.12.2017 wird aufgehoben.



Stadt Lehesten

Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Lehesten fasste in seiner Sitzung am 01.02.2018 im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr.: SL/BV/237/2017

Anhörung zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage

Der Stadtrat der Stadt Lehesten stimmt der Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Kreis- und Schulumlage 2018 zu.

Beschluss-Nr.: SL/BV/238/2017

Beantragung von Fördermitteln nach der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beschließt die Beantragung von Fördermitteln 2018 nach der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen für die Maßnahme „Schieferdormuseum Schmiedebach“.

Beschluss-Nr.: SL/BV/239/2017

Baumaßnahme Eingangsbereich Kindertagesstätte Lehesten

- Abdichtung Kellerwand
- Schaffung barrierefreier Zugang

Hier: Vergabe Planungsleistungen

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Baumaßnahme Kindergarten Lehesten auf der Grundlage des Honorarangebotes vom 18.01.2018 in Höhe von gesamt 4.425,00 € netto an das atelier a11 Architekturbüro Constanze Frank, Burglemnitz 40, 07368 Remptendorf.

Beschluss-Nr.: SL/BV/240/2017

Auftragsvergabe Lieferung und Montage von 3 Sektionaltoren im Bauhof der Stadt Lehesten

Der Stadtrat der Stadt Lehesten stimmt der Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage von 3 Sektionaltoren an

Fa. Torbau Krämer
Rudolstädter Straße 2b
07422 Bad Blankenburg

mit einem Auftragswert in Höhe von 7.805,21 € zu.

Beschluss-Nr.: SL/BV/241/2017

Zaun - Friedhof Brennersgrün

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beschließt die Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes um den Friedhof Brennersgrün. Der Bürgermeister wird mit der Auftragsvergabe ermächtigt und hat den Stadtrat zu informieren.

Beschluss-Nr.: SL/BV/242/2017

Verkauf Anhänger

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beschließt den Verkauf eines Anhängers auf dem Wege der Versteigerung zum Mindestgebot von 250,00 €.

Der Bürgermeister wird mit der Versteigerung auf dem Portal der Zollauktion beauftragt.

Beschluss-Nr.: SL/BV/243/2017

Verkauf Parkscheinautomaten

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beschließt die Versteigerung von zwei Parkscheinautomaten zum Mindestgebot von je 100,00 €. Der Bürgermeister wird mit der Versteigerung über die Zollauktion beauftragt.

Beschluss-Nr.: SL/BV/244/2017

Verkauf Schreibmaschinen

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beschließt den Verkauf von diversen Schreibmaschinen zum Mindestgebot von 50,00 € je Schreibmaschine.

Der Bürgermeister wird mit der Versteigerung über die Zollauktion beauftragt.



Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Gräfenthal fasste in der Stadtratssitzung am 31. Januar 2018 im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. SG/BV/303/2018

Haushaltsplan 2018 der Kindertagesstätte Gräfenthal

Der Stadtrat der Stadt Gräfenthal beschließt den vorliegenden Haushaltsplan 2018 der Kindertagesstätte Gräfenthal.

Beschluss Nr. SG/BV/305/2018

Haushaltswirtschaft der Stadt Gräfenthal zum 31.12.2017

Der Stadtrat der Stadt Gräfenthal beschließt alle bis zum 31.12.2017 getätigten Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes.

Beschluss Nr. SG/BV/306/2018

Anhörung zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage 2018

Der Stadtrat der Stadt Gräfenthal stimmt der Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Kreis- und Schulumlage 2018 zu.

Beschluss Nr. SG/BV/307/2018

Forsteinrichtungswerk Kommunalwald Stadt Gräfenthal

Der Stadtrat der Stadt Gräfenthal gibt dem Betriebswerk der Forsteinrichtung für den Kommunalwald der Stadt Gräfenthal, aufgestellt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2026, seine Zustimmung.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 15. April 2018

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Gräfenthal wird in der Zeit vom **26. März bis zum 30. März 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der **Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8 in 07330 Probstzella, Hauptverwaltung, Zi. 003** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26. März bis zum 30. März 2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8 in 07330 Probstzella schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in der Hauptverwaltung, Zi. 003 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Bitte beachten Sie, dass der 30. März 2018 ein gesetzlicher Feiertag ist (Karfreitag).

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25. März 2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13. April 2018, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8 in 07330 Probstzella mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14. April 2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29. April 2018 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27. April 2018 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8 in 07330 Probstzella mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28. April 2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29. April 2018 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ortswegewart gesucht

Die Stadt Gräfenenthal sucht ab sofort für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal einen **Ortswegewart**.

Die Arbeit des Ortswegewartes ist ehrenamtlich und wird entsprechend entschädigt.

Aufgabenprofil:

- führt die Ausweisung neuer sowie die Erneuerung der Markierung bestehender Wanderwege durch (Wanderwegemarkierung und Wanderwegebeschilderung)
- führt regelmäßig (2 x jährlich) Kontrollgänge an den markierten Wanderwegen durch
- beseitigt einfache Mängel im Wegeleitsystem (z. B. Malen bzw. Kleben von Wegemarken, ggf. Säubern von Wegeweiser, Informationstafeln)
- schneidet im Einzelfall Wegemarken und Wegeweiser frei
- berichtet (und meldet insbesondere Mängel oder auffällige Gefahren) an Kommune/Forst und tauscht sich regelmäßig mit dem Kreiswegewart aus
- ist der Gemeinde unterstellt (die ihn oder sie berufen hat) oder einer anderen Organisation, welche einen Ehrenamtsvertrag abgeschlossen hat, und unterstützt den Kreiswegewart als regionalen Koordinator

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte an:
Bürgermeister P. Paschold unter Telefon 0175/4113267 oder

schriftlich an:
Stadt Gräfenenthal, Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal
über VG Schiefergebirge
Markt 8
07330 Probstzella

P. Paschold
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Gräfenenthal

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2017 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), letzte Änderung vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) folgende Satzung für die Friedhöfe in Zuständigkeit der Stadt Gräfenenthal erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Gräfenenthal gelegenen und von ihr verwalteten städtischen Friedhöfen/Friedhofsteile sowie aufgrund von Verträgen der Stadt mit den Evang.-Luth. Kirchgemeinden übertragenen kirchlichen Friedhöfe/Friedhofsteile:

- a) Friedhof Gebersdorf
- b) Friedhof Gräfenenthal
- c) Friedhof Lichtenhain
- d) Friedhof Lippelsdorf

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gräfenenthal waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht unbeschadet der gesetzlichen Regelung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 ThürBestG nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder

geschlossenen Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt.
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze

wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, welcher der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet/beigesetzt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, einer Fristverlängerung bis zur Bestattung oder Einäscherung zustimmen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 ThürBestG genannten Todesfälle.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden über die Friedhofsverwaltung durch einen Dritten im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt. Für die ordnungsgemäße Erledigung ist die Friedhofsverwaltung zuständig.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt	
bei Erdbestattungen	25 Jahre
und	
bei Urnenbeisetzungen	15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4 vorzulegen.

In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/Gemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle von der Friedhofsverwaltung genehmigten Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen im Auftrag des Nutzungsberechtigten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt unter Beachtung des § 32 Abs. 2 ThürBestG den Zeitpunkt der Umbettung und ist für die ordnungsgemäße Erledigung zuständig.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten,
 - Wahlgrabstätten,
 - Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten,
 - Gemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese),
 - Urnengemeinschaftsgräber mit Stele
 - Ehrengrabstätten.

(3) Die Ausweisung der Grabstättenart und deren flächenseitige Einordnung auf den unter § 1 benannten Friedhöfen im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt einer für jeden Friedhof durch die Friedhofsverwaltung zu erklärenden Grabstättenfeldanordnung.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde ausgehändigt.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer einstelligen Grabstätte kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen oder auf Antrag zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- auf den überlebenden Ehegatten,
- auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- auf die Kinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die (vollbürtigen) Geschwister,

i) auf die Stiefgeschwister,
j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden; bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Gemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese),
- d) Urnengemeinschaftsgräbern mit Stele,
- e) Wahlgrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können zwei Totenaschen gleichzeitig bestattet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Gemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese) dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen.

(5) Urnengemeinschaftsgräber mit Stele dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der Beisetzung von Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage mit Auszeichnung des Namens, des Geburts- und des Sterbejahres des Verstorbenen an einem Gemeinschaftsgrabstein für die Dauer von 20 Jahren.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die Grabstättenfelderanordnung auf einem Friedhof werden im zugehörigen Belegungsplan ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 18

Gemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese)

(1) Auf den Gemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese) erfolgt die Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Das Gemeinschaftsgrabmal und die Anlage werden durch die Stadt erstellt und unterhalten.

(2) Umbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind ausgeschlossen.

(3) Eine individuelle Gestaltung ist nicht gestattet. Grabschmuck ist ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

§ 19

Urnengemeinschaftsgrab mit Stele

(1) Das Urnengemeinschaftsgrab mit Stele dient der Bestattung von Urnen in einer Grabanlage mit der Auszeichnung des Namens, des Geburts- und Sterbejahres des Verstorbenen an einer zentralen Stele.

(2) In den Urnengemeinschaftsgräbern mit Stele erfolgt die Beisetzung der Urnen in den gekennzeichneten Beisetzungsstellen. Das Gemeinschaftsgrabmal und die Anlage werden durch die Stadt erstellt und unterhalten.

(3) Eine individuelle Gestaltung ist nicht gestattet. Grabschmuck ist ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Gestaltungsvorschriften

(1) Grabeinfassungen sind erforderlich. Ihrer Anfertigung liegen folgende Außenmaße zu Grunde:

	Länge (cm)	Breite (cm)	sichtbare Höhe (cm)
Reihengrab/Wahlgrab, einsteilig (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	210	90	12 - 15
Wahlgrab, zweisteilig (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	210	200	12 - 15
Reihengrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	120	60	12 - 15
Urnengemeinschaftsgrab	80	80	12 - 15
Urnengemeinschaftsgrab	80	80	12 - 15

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren, stehende Grabmale: Höhe 0,60 - 0,80 m; Breite bis 0,50 m; Mindeststärke 0,14 m
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m; Breite bis 0,80 m; Mindeststärke 0,16 m
- c) Auf Wahlgrabstätten bei einsteiligen Wahlgräbern stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m; Breite bis 0,80 m; Mindeststärke 0,16 m
bei zweisteiligen Wahlgräbern stehende Grabmale: Höhe 1,50 m; Breite bis 1,40 m; Mindeststärke 0,16 m,

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

stehende Grabmale: Höhe bis 0,90 m; Breite bis 0,70 m; Mindeststärke 0,14 m

(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 - 3 und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.

§ 21

Zustimmung

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten die Graburkunde vorzulegen; bei Wahlgrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 22

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 20.

§ 24

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung die öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 25

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabstätten im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von den verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen, das Grabbeet zu planieren und einzusäen.

Der Nachweis ist gegenüber der Friedhofsverwaltung zu erbringen. Auf den Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit soll durch Einzelbenachrichtigung hingewiesen werden.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung die öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Graburkunde vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung und somit nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollten in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei

Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Metall, Glas oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch öffentliche Bekanntmachung und eine Hinweisschild an der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten entfernen lassen.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhallen dienen zur Durchführung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 29

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen unreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 - Umbettungen ohne vorherigen Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20),
 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26),
 - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 8),
 - Grabstätten nicht oder entgegen den §§ 24 und 26 bepflanzt,
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 27).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), letzte Änderung vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 35

Veröffentlichungen

Die durch die Friedhofsverwaltung vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 27.01.2010 und die 1. Änderungssatzung vom 20.10.2015 außer Kraft.

Gräfenthal, 01.03.2018
Stadt Gräfenthal


Peter Paschold
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gräfenenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und des § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Gräfenenthal hat der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal in der Sitzung vom 20. Dezember 2017 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Gräfenenthal werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 3. die Kinder
 4. die Eltern
 5. die Geschwister
 6. die Enkelkinder
 7. die Großeltern
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Gebührensschuldner ist in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegenüber Gebührenbescheiden aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), letzte Änderung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), letzte Änderung vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen wird je Nutzung folgende Gebühr erhoben: 95,50 EUR

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren, Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre 273,00 EUR
- b) zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre, Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre 716,60 EUR

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- Urnenreihengrab, Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre 145,70 EUR

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wahlgrabstätte, einstellig, Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre 1.289,90 EUR
- b) Wahlgrabstätte, zweistellig, Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre 2.866,50 EUR
- c) Verlängerung des Nutzungsrechtes aufgrund des § 14 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 10 der Friedhofssatzung pro Jahr
 1. Wahlgrabstätte, einstellig 43,00 EUR
 2. Wahlgrabstätte, zweistellig 95,50 EUR

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen, Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre 291,20 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes aufgrund des § 15 Abs. 3 und 6 in Verbindung mit § 10 der Friedhofssatzung pro Jahr Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen 14,50 EUR

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabstätte

(1) Für die namenlose Beisetzung der Urne eines Verstorbenen in einer Gemeinschaftsgrabstätte (Grüne Wiese) und Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre werden erhoben: 347,40 EUR

(2) Für die Beisetzung der Urne eines Verstorbenen in einem Urnengemeinschaftsgrab mit Stele und Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre, inklusive Beschriftung werden erhoben: 1.444,90 EUR

§ 9

Grabräumungsgebühren

Für die Beräumung von Gräbern durch die Stadt nach § 25 der Friedhofssatzung oder auf Antrag werden erhoben:

- a) Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 99,50 EUR
- b) Urnenreihengrab stätte 96,60 EUR
- c) Urnenwahlgrab 96,60 EUR
- d) Reihengrabstätte 178,20 EUR
- e) Wahlgrabstätte einstellig 178,20 EUR
- f) Wahlgrabstätte zweistellig 297,60 EUR

§ 10

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge erhoben.

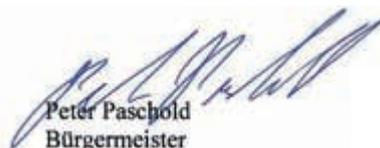
§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16. Oktober 2007 außer Kraft.

Gräfenenthal, den 01.03.2018
Stadt Gräfenenthal


Peter Paschold
Bürgermeister



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Gräfenenthal schreibt gemäß § 67 ThürKO in Verbindung mit § 31 (1) ThürGemHV folgende Liegenschaft zum Verkauf aus:

Lage: Gebersdorfer Straße 28 in Gräfenenthal
Flurstück-Nr. 969/19
Größe: 1.343 qm

Das Grundstück ist mit einem sanierungsbedürftigen Einfamilien-Wohnhaus (Baujahr um 1950) bebaut. Das Gebäude steht seit 2016 leer.

Der Verkauf erfolgt bedingungslos zur Mindestgebotssumme von 7.527 EUR.

Für den Fall einer Objektbesichtigung vor Angebotsabgabe besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung über die Telefonnummer: 036735/46127

Ihr Kaufangebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „**Kaufangebot Liegenschaft Gebersdorfer Straße 28 Gräfenenthal**“ bis spätestens 16. April 2018 (Datum des Poststempels) an die
Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
FD Bauverwaltung/Liegenschaften
Markt 8
07330 Probstzella.

Die Stadt Gräfenenthal ist nicht verpflichtet, an den Höchstbietenden oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das vorliegende Wertgutachten kann nach Terminabsprache eingesehen werden. Für die Richtigkeit der Angaben im Wertgutachten wird die Haftung ausgeschlossen.

Paschold
Bürgermeister

In einer **Einwohnerversammlung am 22. März 2018, 19:00 Uhr in der Aula der Regelschule „Christoph Ullrich von Pappenheim“ in Gräfenenthal** wird den Bürgern die Möglichkeit gegeben, mit den Stadträten über die Problematik zu diskutieren.

Peter Paschold
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Informationen

Naturpark Thüringer Schiefergebirge Obere Saale

Veranstaltungen
im Monat März

Naturpark
Thüringer Schiefergebirge
Obere Saale



04.-11.03. - So-So - Fasten-Wanderwochen - Fasten für Gesunde

Geben Sie Ihrem Körper die Chance, in einem körperlichen und seelischen Prozess zu entgiften, zu entschlacken, zu reinigen und zu regenerieren, um sich neu zu orientieren.

Anm. erf.: Naturpark-Partner „Waldhotel am Stausee“, OT Bucha, 07333 Unterwellenborn
Volker Kullmann, Tel.: 036732/363, info@waldhotel-am-stausee.de, www.waldhotel-am-stausee.de

10.03. - Sa - Leutenberg - Goldkuppe

Leutenberg - Kalkgrubental - Rodaer Berg - Goldkuppe - Rosental - Oberhütte - Unterhütte - Leutenberg

13.00 Uhr, Bergfried Klinik Saalfeld Rezeption, FG, 4,5 Std., 7 km, Skg: mittel, Hd: 170 m, mit Einkehr in Leutenberg, 4,00 €/Pers. (ohne Einkehr)

Anm. erf.: NaFü Werner Preißler: Tel.: 0160/91084933, preissler.reschwitz@t-online.de

11.03. - So - Vorfrühlingswanderung um die Talsperre Zeulenroda

Parkplatz Bungalowdorf Zadelsdorf - Talsperre - Quingenberg - Seebücke - Strandbad - Damm Vorsperre - Stelzendorf - Parkplatz

07.45 Uhr, Bahnhof Saalfeld, Abfahrt Pkw 08.00 Uhr oder 09.15 Uhr PP Bungalowdorf Zadelsdorf, DB/FG, 18 km, SKG: mittelschwer, 3,50 €/Pers., Ki. 6 - 14 Jahre 1,75 €, Einkehr „Strandhaus“ Zeulenroda, Rückfahrt 17.45 Uhr nach Café-Rast in Patisserie Bergmann in Stelzendorf. Zu allen Wanderungen gibt es: ein Höhenprofil, eine Streckenskizze, eine regionalgeschichtliche Dokumentation.

Anm. erf.: NaFü Ingo Götze: Tel.: 03671/357390, 0172/3594670

11.03. - So - Frühlings-Wanderung für alle Sinne rund um Schloss Burgk

Neuer Weg - Holzbrücke - Saaleufer - Ochsenrücken in Richtung Karolinenfeld - Sormitzgrund - Holzbrücke - Sophienberg - Burgk
An den herrlichen Ausblicken und der schönen Natur erfreuen wir uns bei dieser Wanderung. Gleichzeitig wollen wir all unsere Sinne gebrauchen, um auf spielerische und kreative Weise wahrzunehmen, was die Natur an kleinen Wundern bereithält. Pflanzen, Steine, Tiere, Farben, Klänge, Düfte... - unsere natürli-

Bürgerinformation

zur Gebietsreform in der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal

Nach der Bekanntmachung der Gebietsreform 2016 hat sich der Stadtrat und dessen Arbeitsgruppe „Gebietsreform“ Gedanken über eine Neugliederung gemacht.

Es wurden Gespräche mit der Verwaltungsgemeinschaft Lichteatal, mit Kaulsdorf, Leutenberg, Lehesten, Probstzella und Saalfeld geführt.

Die Gemeinden der VG Lichteatal waren nicht bereit, eine Verbindung mit der VG Schiefergebirge einzugehen. Lehesten hat sich bis heute nicht entschieden, welchen Weg sie eingeschlagen werden, obwohl eine Bürgerbefragung unsere VG bevorzugt. Kaulsdorf, Leutenberg und Probstzella signalisierten weitere Verhandlungsbereitschaft.

Im Juni 2017 scheiterte das Gesetz zur Gebietsreform vor dem Gericht, sodass nur noch die Variante der freiwilligen Zusammenschlüsse ohne Termin für eine Zwangseingliederung geblieben ist. Voraussetzungen dafür sind unter anderem eine Einwohnerzahl von 6000 nach 2035 und eine gewachsene Struktur zu den Partnergemeinden.

Kaulsdorf und Lehesten haben ohne Begründung die Gespräche abgebrochen.

Von Saalfeld kam im Januar 2018 eine Absage an Gräfenenthal. Auf Grund der sinkenden Einwohnerzahlen und der älteren Geburtsjahrgänge werden die finanziellen Einnahmen wie Einkommenssteuer und Zuweisungen vom Land immer weniger. Des Weiteren laufen Förderungen durch die EU und die Bundesregierung in den nächsten Jahren aus. Damit wird ein Fortbestehen kleinerer Gemeinden immer schwieriger.

Für Gräfenenthal gibt es zurzeit zwei Varianten:

- 1) der Zusammenschluss mit Probstzella zu einer Landgemeinde mit gemeinsamem Haushalt
- 2) die weitere Fortführung der VG „Schiefergebirge“ in der jetzigen Form

Wir wollen alle Vor- und Nachteile der zwei Varianten prüfen, um das Beste für Gräfenenthal und unsere Dörfer zu erreichen.

che Mitwelt hat viele Facetten. Wir wollen einige davon bewusst erleben, eigene Erfahrungen machen und staunen. Dabei wechselt das Erlebnis je nach Jahreszeit.

10.00 Uhr, Eingang Schlosshof Burgk (Ortsstraße 17, 07907 Burgk), 3 Std., 7,5 km, Skg: leicht, 3,00 €/Pers., 1,50 €/Schüler, Verpflegung für Rast im Wald mitbringen

Anm.: NaFü Ilona Herden: Tel.: 036483/70182, ilona.herden@naturkreativ.net, www.naturkreativ.net

11.-18.03. - So-So - Fasten-Wanderwochen - Fasten für Gesunde

Geben Sie Ihrem Körper die Chance, in einem körperlichen und seelischen Prozess zu entgiften, zu entschlacken, zu reinigen und zu regenerieren, um sich neu zu orientieren.

Anm. erf.: Naturpark-Partner „Waldhotel am Stausee“, OT Bucha, 07333 Unterwellenborn

Volker Kullmann, Tel.: 036732/363, info@waldhotel-am-stausee.de, www.waldhotel-am-stausee.de

15.03. - Do - Wildkräuter-Hausapotheke für die Frau

Was Frau alles braucht - Wildkräuter, die Gesundheit, Wohlbefinden und Entspannung in den Alltag bringen und bei Unpässlichkeiten, in der Schwangerschaft und bei Wechseljahresbeschwerden Linderung verschaffen.

19.00 Uhr, Kräuterstube Remptendorf, Schleizer Str. 40, 2 Std., 10,00 €/Pers.

Der Zugang in die Kräuterstube ist für Rollstuhlfahrer geeignet. Der Vortrag ist auch an anderen Terminen/Orten buchbar.

Anm. erf.: IHK-Sachverständige u. NaFü Birgit Grote: Tel./Fax: 036640/22605, birgit-grote@freenet.de, www.kraeuterstube-grote.de

15.03. - Do - Seminar: Schüssler-Salze: Die Entspannungskur

Kleine Pille mit sanfter Wirkung

Zusammenstellung der Schüssler-Salze und die Wirkung auf den Organismus

18.00 Uhr, Mehrgenerationenhof, 07922 Seubtendorf, Hof Café, 10,00 €/Pers.

Anm. erf.: NaFü Gesine Müller (Kräutersine): Tel.: 036649/849025, 0176/67657247, kraeutersine@email.de, Facebook: Kräutersine

17.03. - Sa - Teufelsbrücke und Steinzeit

Bergfried Klinik - Saale - Köditz - Herrengraben - Bohlenwand - Mühlthal - Gleitsch - Teufelsbrücke - Oberrnitz - Bergfried Klinik

13.00 Uhr, Bergfried Klinik Saalfeld Rezeption, 4,5 Std., 10 km, Skg: mittel, Hd: 200 m, mit Einkehr im Bohlenblick Oberrnitz, 3,00 €/Pers. (ohne Einkehr)

Anm. erf.: NaFü Werner Preißler: Tel.: 0160/91084933, preissler.reschwitz@t-online.de

18.03. - So - „Verborgene Welten im Moschwitzgrund“

Bergbau, Industrie und Natur am „Grünen Band“

Bleeschmidtenhammer - Moschwitzgrund - Seibis - Wegespinn - Wiesbühl - zurück

10.00 Uhr, Bleeschmidtenhammer (unterhalb vom Gasthof), 5 Std., mittelschwere Rundwanderung mit Rast und Verpflegung (nicht im Preis inbegriffen), 15 km, 5,00 €/Pers., Kinder frei

Anm. erf. bis 16.03.18: NaFü Marco Till: Tel.: 036642/23681 (nach 18.00 Uhr)

18.03. - So - Von grünen Eseln und grauen Affen

Eine naturkundliche Wanderung rund um Bad Lobenstein, mit viel Wissenswertem zur Stadtgeschichte und Natur am Wegesrand.

14.00 Uhr, Bad Lobenstein Stadtinformation, 2,5 - 3 Std., wöchentlich wechselnde Routen zwischen 5 und 10 km, Skg: leicht - mittel, 3,00 €/Pers., Ki. frei

Anm. erf.: NaFü Alexandra Triebel: Tel.: 0176/54527294, 036643/599556, naturfuehrer@freenet.de

22.03. - Do - Seminar: Frühlingskräuter

Die bekanntesten Kräuter und ihre Wirkung auf den Menschen - Sammeln, Verarbeiten, Trocknen, Aufbewahren

18.00 Uhr, Mehrgenerationenhof, 07922 Seubtendorf, Hof Café, 10,00 €/Pers.

Anm. erf.: NaFü Gesine Müller (Kräutersine): Tel.: 036649/849025, 0176/67657247,

kraeutersine@email.de, Facebook: Kräutersine

24.03. - Sa - Auf Friedrich Fröbels Spuren

Kleingölitz - Fröbelweg - Kesselberg - Kesselwarthe - Kammweg - Fröbelblick - Kleingölitz

13.00 Uhr, Bergfried Klinik Saalfeld Rezeption, FG, 4,5 Std., 10 km, Skg: gering, Hd: 160 m, mit Einkehr in Kleingölitz, 4,00 €/Pers. (ohne Einkehr)

Anm. erf.: NaFü Werner Preißler: Tel.: 0160/91084933, preissler.reschwitz@t-online.de



25.03. - So - Zwischen dem Frankenwald und dem Thüringer Schiefergebirge unterwegs

Ludwigsstadt - ehem. Schieferbahn nach Lehesten - Gasthaus „Glück auf“ - Dachdeckerschule - Lichtentanne - Lichtentanner Bahnhof

08.40 Uhr, Bahnhof Saalfeld, Abf. Bhf. Slf. 08.54 Uhr oder 09.30 Uhr Bahnhof Ludwigsstadt, DB/FG,

20 km, SKG: mittelschwer, 3,50 €/Pers., Ki. 6 - 14 Jahre 1,75 €, Einkehr Gasthaus „Glück auf“ Lehesten, Rückfahrt ab Bhf. Lichtentanne 16.29 Uhr oder 18.29 Uhr, Zu allen Wanderungen gibt es ein Höhenprofil, eine Streckenskizze, eine regionalgeschichtliche Dokumentation.

Anm. erf.: NaFü Ingo Götze: Tel.: 03671/357390, 0172/3594670

31.03. - Sa - Panoramawanderung Lohmturm und Schmittenberg

Eichicht - Lohmturm - Lohmwand - Schmittenberg - Eichicht 13.00 Uhr, Bergfried Klinik Saalfeld Rezeption, FG, 4,5 Std., 10 km, Skg: mittel, Hd: 290 m, mit Einkehr am Ende in Eichicht, 4,00 €/Pers. (ohne Einkehr)

Anm. erf.: NaFü Werner Preißler: Tel.: 0160/91084933, preissler.reschwitz@t-online.de

Vereine und Verbände



Aktionen der Mobilen Jugendarbeit in den

Osterferien

Montag 26.03.2018

Besuch des Freizeitbades Galaxsea in Jena

Kosten: 8€

Dienstag 27.03.2018

Besuch des Kletterzentrums Rocks in Jena - Topropeklettern und Bouldern

Kosten: 8€

Dienstag 03.04.2018

Tag im Jugendclub Gräfenthal, gemeinsames Kochen und Spielenachmittag

Kosten: 5€

Donnerstag 05.04.2018

Besuch des Jumphase Leipzig und Nova Eventis
deutschlands größter Indoortrapolinpark mit Aktionen wie Ninjaparcour, Slamdunk, Schnippselsprunggrube, 2 Felderball und noch einigen anderen Attraktionen

Kosten: 25€

Samstag 07.04.2018

LAN-Party
vernetztes Spielen (offline) mit PC oder Konsole- Jugendclub Kamsdorf

Kosten: 5€

Anmeldung und Fragen an Pascal Wurzbach unter 0175 417 07 39 oder pascal.wurzbach@jufoe.net

Sonstiges

Luft und Licht für Heide und Kolonnenweg im Grünen Band bei Lehesten

Im Thüringer Schiefergebirge gab es früher an vielen Stellen Zwergstrauchheiden. Diese sind heute leider selten geworden. Doch im Grünen Band, dem ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifen, ist der geschützte Lebensraum „Zwergstrauchheide“ noch zu finden. Das ist mit der jahrzehntelangen Offenhaltung zu Grenzzwecken und den nährstoffarmen Schieferstandorten zu erklären. Stück für Stück werden die Zwerggehölze aber doch von konkurrenzstärkeren Gehölzen wie Fichten und Birken überwachsen. Die Heiden als Lebensraum, die vor allem zur Blütezeit im späten Sommer Insekten und Besucher erfreuen, dunkeln damit immer mehr aus und vergrasen. Es fehlt an Licht und Wärme für die an diese Biotope angepassten Arten wie Schlingnatter, Falter und Wildbienen. Und es fehlt eine geeignete, sanfte Nutzung. Daher laufen seit Monatsbeginn Fällarbeiten im Auftrag der Stiftung Naturschutz Thüringen, um die Heiden und Wiesen wieder freizustellen und miteinander zu verbinden. Wanderschäfer Krasel wird im Nachhinein mit seinen Schafen und Ziegen für die Offenhaltung sorgen. Von der offeneren Landschaft werden übrigens nicht nur lichtliebende Tier- und Pflanzenarten profitieren. Der freigestellte Kolonnenweg bietet dem Wanderer wieder ein freieres Blickfeld auf die Schätze des Grünen Bandes.



Die Flächen gehören zu den ca. 4000 ha, die der Stiftung Naturschutz Thüringen als Naturerbfächen ins Eigentum übertragen wurden. Damit verbunden ist der Auftrag, diese Flächen als länderübergreifenden Biotopverbund und als Mahnmal deutscher Geschichte zu erhalten und zu entwickeln. Auch die Evangelische Landeskirche ist sich ihrer Verpflichtung zur Erhaltung der geschützten Lebensräume bewusst und hat die relevanten Teile ihrer Flächen aus dem Forstfonds der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland mit zur Verfügung gestellt. Die Flächen werden befördert und betreut durch die Anstalt öffentlichen Rechts -Thüringen Forst, die das Projekt ebenfalls unterstützt. Die Stiftung bedankt sich herzlich bei allen Partnern für die gute Zusammenarbeit zugunsten des Grünen Bandes.

Hintergrund

Wo früher Stacheldraht und Minen herrschten, regiert heute die Natur. Ein einzigartiger Biotopverbund ist dort entstanden, wohin jahrzehntelang niemand einen Fuß zu setzen wagte. Braunkelchen, seltene Heuschrecken oder wunderschöne Orchideen haben von der unmenschlichen Grenze profitiert und sollen nun ihren Lebensraum behalten, während gleichzeitig die Menschen das GRÜNE BAND als Erinnerungslandschaft erleben. Seit 2010 hat die Bundesrepublik Deutschland ca. 3.950 ha am GRÜNEN BAND an die Stiftung Naturschutz Thüringen übertragen. Die Übertragung ist mit der Pflicht verbunden, das GRÜNE BAND sowohl als einmaligen national bedeutenden Biotopverbund als auch als geschichtliches Mahnmal zu erhalten und zu entwickeln.

Fotos: Alle Bildautor SNT



Der Wanderschäfer mit seinen Tieren -ein bedrohter Berufsstand - für die Offenhaltung unserer kleinteiligen Kulturlandschaft und besonders im Grünen Band aber unverzichtbar.



An der Landesgrenze zeugen noch heute beeindruckende Grenzsteine von der Historie



Zugewachsener Kolonnenweg bietet kaum noch ein Durchkommen - weder für Wanderer, noch für lichtliebende Arten.



Kolonnenweg während den Freistellungsmaßnahmen



Der Durchblick und damit das Erleben des Grünen Bandes werden wieder möglich.



Auf einem nahe gelegenen Teilstück im Grünen Band, auf dem auch der Schieferpfad zur Rehbachhalde verläuft, wurde der Kolonnenweg bereits im letzten Jahr freigestellt und bietet nun wieder herrliche Blicke in die Landschaft.



Gemeinde Probstzella

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in Probstzella

03.03.	Frau Edda Michel	zum 70. Geburtstag
04.03.	Frau Lieselotte Pöhlmann	zum 90. Geburtstag
14.03.	Frau Helga Scherf	zum 75. Geburtstag
21.03.	Frau Edith Berndt	zum 80. Geburtstag
24.03.	Frau Dora Blechschmidt	zum 85. Geburtstag
24.03.	Frau Erika Trautschold	zum 90. Geburtstag
27.03.	Frau Elisabeth Höfner	zum 95. Geburtstag

in Großgeschwenda

12.03.	Frau Brigitte Kluge	zum 70. Geburtstag
16.03.	Frau Traude Klatt	zum 75. Geburtstag

in Lichtentanne

05.03.	Frau Lieselotte Schlotter	zum 80. Geburtstag
--------	---------------------------	--------------------

in Marktöhlitz

29.03.	Frau Hedi Paschold	zum 75. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

in Oberloquitz

22.03.	Frau Alice Steiner	zum 90. Geburtstag
31.03.	Herr Uwe Begner	zum 75. Geburtstag



Veranstaltungen



Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Limbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit möchten wir alle Jagdgenossen der Gemarkung Limbach zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung herzlich einladen.

am: 06.04.2018
um: 19:00 Uhr
im: Haus Familie Steffen Arnold, Limbach 31

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der anwesenden Jagdgenossen
2. Bericht des Jagdvorstandes und des Jagdpächters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
7. Sonstiges/Schlusswort

Jagdvorstand
Sven Heidl

Jagdgenossenschaft Reichenbach/Kleinneundorf

Einladung

Hiermit möchten wir alle Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Reichenbach/Kleinneundorf zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung für das Pachtjahr 2017/2018 einladen.

Datum und Versammlungsort:
Freitag, 6. April 2018, 18:00 Uhr, Gasthaus „Friedolin“ in Kleinneundorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion zu vorgenannten Berichten
6. Entlastung Vorstand und Kassenführer
7. Beschluss Verwendung des Reinertrages
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Bericht des Jagdpächters
10. Schlusswort

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Schaderthal

Einladung zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft

am Freitag, dem 06.04.2018
um 19:00 Uhr
im Gerätehaus der FFW

Tagesordnung

- Begrüßung und Feststellung der anwesenden Jagdgenossen
- Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung vom Vorstand und Kassenführer
- Beschlüsse; Verwendung des Reinertrages, Wegebau, Wegeinstandsetzung
- Vergabe Jagdscheine
- Diskussionen

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Laasen

Einladung

Hiermit möchten wir alle Jagdgenossen zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung 2017/2018 einladen

Mittwoch, den 11. April 2018 um 18.00 Uhr
Gasthaus zur Linde in Eichicht

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen jagdbaren Flächen
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Diskussion zu vorgenannten Berichten
6. Entlastung Jagdvorstand und Kassenwart
7. Beschlüsse
 - Wegeinstandsetzung zusammen mit der FBG Schiefergebirge am Funkmast
 - Wegeinstandsetzung Laasen-Breternitz
 - Eigenständigkeit der JG Laasen im Falle einer Gebietsreform
8. Bericht der Jagdpächter
Vorschlag zum neuen Abschussplan

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Großgeschwenda/Schlaga

Einladung

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Großgeschwenda/Schlaga zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung

am Freitag, dem 13.04.2018, um 19:00 Uhr in den Gemein-
desaal in Großgeschwenda

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Gäste und Feststellung der anwesenden Jagdgenossen
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung von Vorstand und Kassenführer
6. Diskussionen und Beschlussfassungen zum Haushaltsjahr 2017/2018
7. Jagdessen

Kächele

Jagdvorsteher

Bitte die Teilnahme am Jagdessen melden bis 11.04.2018 unter
Tel.-Nr. 036735/70008

Feuerwehrverein Loquitzgrund e.V.



Osterwanderung

Auch dieses Jahr findet wieder am **Ostersonntag, 01.04.2018** unsere Osterwanderung statt.

Treffpunkt ist 14.45 Uhr an der Feuerwehr Unterloquitz/Arnsbach, sodass wir um 15.00 Uhr starten können. Unterwegs hat der Osterhase für die Kinder wieder kleine Überraschungen versteckt.

Nach der Rückkehr kann man sich mit Kaffee, Kuchen, verschiedenen Getränken und Gebratenem vom Rost stärken.

Die Kinder können sich bis zum Anzünden des Osterfeuers (ca. 18.00 Uhr) mit verschiedenen Aktivitäten die Zeit vertreiben.



Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme,
und wünschen allen ein frohes Osterfest.
Der Vorstand des FV „Loquitzgrund“ e.V.

Feuerwehrverein Probstzella e.V.

Kegel in Zopten

Am: 24.03.2018
Treffpunkt: 14.00 Uhr am Markt



Alle Vereinsmitglieder und ihre Partner sind recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Sportfischereiverein „Loquitzgrund“ e.V. Probstzella

Einladung zu unserer Mitgliederversammlung

am Freitag, den 13.04.2018
Beginn 20.00 Uhr
in Königsthal
Gasthaus Fam. Korn
Vorstand 19.00 Uhr



Schwerpunkte:

- Vorbereitung umfassender Arbeitseinsatz am Samstag 14.04.2018
- Besprechung über Abfischmaßnahmen und Besatz
- allgemeine Infos vereinsintern und des Landesverbandes

Wir bitten um Erscheinen aller Vereinsmitglieder.

Der Vorstand

Thüringerwald-Zweigverein Probstzella e. V.

Termin Frühlingswanderung März 2018:

Treffpunkt
Sonntag, 18. März, 13.30 Uhr Marktplatz
(nach kurzfristiger telefonischer Absprache)

„Frisch auf“



Schützengesellschaft 1896 Probstzella e. V.

Termine

Donnerstag, 15.03.2018
18:30 Uhr Schießtraining
Donnerstag, 05.04.2018
19:00 Uhr Treff im Vereinszimmer



Chronikabend in Marktgölitz

Am 07.04.2018 findet um 19:00 Uhr im Saal „Marktgölitzer Hof“ ein Chronikabend zum Thema

65 Jahre Freibad & 65 Jahre Kindergarten in Marktgölitz

statt.
Hierzu laden wir alle Interessenten recht herzlich ein.

Neben einer Ausstellung der Ortschronik zu diesen Themen gibt es Filmvorführungen u.a. vom Badbau 1952/53 sowie diverser anderer Film- und Fotodokumente.
Der Männergesangverein „Frohsinn“ umrahmt diesen Abend mit.
Im Anschluss kann bei Unterhaltungsmusik das Tanzbein geschwungen werden!



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Der Ortsteilrat und der Vereinsring Marktgölitz

+++++ Verkauf unseres Büchleins „Gelzer Mundart“ +++++

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche Probstzella

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten:

Sonntag, 11. März 2018
09:00 Uhr Marktgölitz
10:15 Uhr Oberloquitz
Sonntag, 18. März 2018
09:00 Uhr Lichtentanne
10:15 Uhr Unterloquitz
Sonntag, 25. März 2018
09:00 Uhr Schlaga, mit Heiligem Abendmahl
10:15 Uhr Döhlen, mit Heiligem Abendmahl
Donnerstag, 29. März 2018
19:00 Uhr Probstzella, Tischabendmahlfeier
Freitag, 30. März 2018, Karfreitag
08:45 Uhr Lichtentanne, mit Heiligem Abendmahl
10:15 Uhr Oberloquitz, mit Heiligem Abendmahl
15:00 Uhr Probstzella, andacht zur Sterbestunde Jesu
Sonntag, 1. April 2018, Ostersonntag
09:00 Uhr Marktgölitz
10:15 Uhr Probstzella mit Taufe und Verabschiedung unserer Kirchenrechnerin Ursula Escherich
13:00 Uhr Großgeschwenda

Montag, 2. April 2018, Ostermontag

10:00 Uhr Unterloquitz
14:00 Uhr Lichtentanne

Einladung zum Literaturkreis

Allen Bücherfreunden wieder ein herzliches Willkommen zum Literaturkreis im Pfarrhaus Probstzella jeweils um 19.30 Uhr:

am Donnerstag, dem 22. März 2018
„Väter und Söhne“ von Iwan Turgenjew

am Donnerstag, dem 26. April 2018
„Der Herausgeber“ von Irma Nelles
Ein glänzend geschriebenes Porträt des exzentrischen Journalisten Rudolf Augstein - seine Visionen und die Medienlandschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Leipziger Buchmesse wird im März unser Reiseziel sein. Für den Monat Juni haben wir einen Besuch der Stadt Weimar geplant.

Interessenten von nah und fern sind in unserem Kreis herzlich willkommen!



Stadt Lehesten

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in Lehesten
02.03. Frau Eva Wirth zum 70. Geburtstag
03.03. Herr Klaus Wildgrube zum 80. Geburtstag
23.03. Frau Johanna Engnath zum 85. Geburtstag
23.03. Herr Klaus Langheinrich zum 80. Geburtstag

in Schmiedebach
31.03. Herr Hans-Albert Hermann zum 75. Geburtstag



**Wir begrüßen unsere
jüngste Erdenbürgerin**

30.01.2018 Sophie Vanessa Herkner
in Lehesten

Kindertagesstätten

Kindergarten „Zwergenland“



Unser Jahresprojekt „Berufe“ wird immer größer und größer; eine Vielzahl von Berufen haben unsere Kinder schon kennengelernt. Jede Woche einmal können die Kinder Bekanntschaft mit neuen Berufen machen, wie zum Beispiel den Beruf Porzellanmaler.

Diesen stellte uns Frau Bredow vor oder den Beruf Schornsteinfeger, da besuchte uns Matthias Ziegenbein. Und vieles mehr. Vielen Dank auch Falko Langer - Dachdecker, Katharina Krauß - Frisör, Lisette Mertin - Krankenschwester.

Kerstin Heyder
Einrichtungsleiterin



Veranstaltungen

Marionetten- und Papiertheatermuseum

Alte Schule Schmiedebach

Freitag, 30. März 2018 um 15.00 Uhr und um 17.30 Uhr

Zar und Zimmermann

nach der erfolgreichen komischen Oper von Albert Lortzing



Zar Peter I. lernt in Holland inkognito das Handwerk des Schiffszimmermanns. Einer seiner Freunde ist Peter Iwanow, der aus der russischen Armee desertiert ist. Der holländische Bürgermeister hat erfahren, dass unter den Zimmerleuten der Zar sein soll. Bei seiner Suche fällt ihm Iwanow auf und er hält diesen irrtümlich für den Zaren. Der Bürgermeister bereitet eine standesgemäße Begrüßungszeremonie für den falschen Zaren vor. Mittlerweile hat sich Marie, seine Nichte, in Iwanow verliebt. Sie ist unglücklich darüber, weil sie glaubt, der Standesunterschied zu dem vermeintlichen Zaren mache ihre Liebe unmöglich. Wie werden sich diese Verwirrungen auflösen? Lassen Sie sich überraschen.

Es spielt: „Papiertheater am Ring“ aus Nürnberg

Eintritt: Erwachsene - 7 EUR Senioren - 5 EUR Kinder bis 12 Jahre - 3 EUR

Da pro Aufführung nur 25 Plätze zur Verfügung stehen, bitten wir um rechtzeitige Anmeldungen: per Email: l.peil@gmx.de oder telefonisch Festnetz: 06131/ 9722012 oder 036653/ 149893 Mobil: 0151/ 57427901

Wir freuen uns auf Ihr Kommen - Familie Peil, Schmiedebach 82, 07349 Lehesten

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen im Pfarramt Leutenberg

Mittwoch, 21. März 2018

14.00 Uhr Gemeindenachmittag in Lehesten

Karfreitag, 30. März 2018

08.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Schmiedebach

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Lehesten

Ostersonntag, 01. April 2018

06.00 Uhr Gottesdienst mit Frühstück in Lehesten

10.00 Uhr Festgottesdienst in Schmiedebach

Ostermontag, 02. April 2018

10.00 Uhr Festgottesdienst in Schmiedebach

Der Termin für die Bibelwoche sowie für die Gottesdienste nach Ostern stehen noch nicht fest.

Es wird gebeten, örtliche Aushänge zu beachten, da es zu kurzfristigen Änderungen kommen kann.

Die Vakanzverwaltung für die Orte Lehesten und Schmiedebach hat Pfr. i. R. Hoffmann in Lehesten. Er ist erreichbar unter der Telefonnummer 036653/310097.

Sonstiges

Wir gedenken der Verstorbenen

Herr Herbert Seidemann

verstorben am 14.02.2018, wohnhaft gewesen in Lehesten



Stadt Gräfenenthal

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

im Gräfenenthal

10.03.	Frau Irmgard Stauche	zum 80. Geburtstag
11.03.	Frau Christel Roth	zum 70. Geburtstag
13.03.	Frau Karin Sölle	zum 80. Geburtstag

in Creunitz

25.03.	Frau Christa Heymann	zum 80. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

in Gebersdorf

23.03.	Frau Magdalene Bauer	zum 95. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------



Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Creunitz

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Samstag, den 24. März 2018
um 18.00 Uhr
in der Gaststätte „Arnsbachtalmühle“

findet die diesjährige Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Creunitz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Kassenführers und des Jagdvorstandes
7. Wahl der Wahlkommission
8. Wahl des Jagdvorstandes
9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
10. Sonstiges

Hierzu sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Creunitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich mit ihrem Partner eingeladen.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Gebersdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zu der Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Gebersdorf:

am Freitag, dem 16. März 2018
um 19.00 Uhr
im Gasthaus „Steiger“ Gebersdorf

sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Gebersdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Jagdessen
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Entlastung
- Beschlussfassungen
 - Eigenständigkeit
 - Verlängerung Pachtvertrag
 - Verwendung Reinertrag der Jagd

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Sommersdorf

Auflösung der Jagdgenossenschaft Sommersdorf

Gemäß § 10 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) beträgt die Mindestgröße eines Gemeinschaftsjagdbezirkes (GJB) 250 ha. Mit 189,9 ha erreicht die Jagdgenossenschaft Sommersdorf diese Größe nicht.

Laut des Schreibens der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 11. September 2017 wird nahegelegt, die Jagdgenossenschaft Sommersdorf an die bestehende Jagdgenossenschaft Lippelsdorf anzugliedern und sich der bestehenden Satzung zu unterwerfen.

Diesem Vorschlag folgt die Jagdgenossenschaft Sommersdorf uneingeschränkt. Die bestehenden Konditionen ändern sich für die Jagdgenossen dadurch nicht.

Am Mittwoch, den 28. März 2018 um 19.00 Uhr findet die Vollversammlung zur Abstimmung über die Änderung im Gasthaus „Zum Eichberg“ in Sommersdorf statt.

Dazu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

Der Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Buchbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Buchbach findet am Freitag, den 06. April 2018, um 18:00 Uhr im Vereinshaus Buchbach statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
3. Bericht der Kassenführerin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht des Jagdpächters
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
7. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
8. Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden
9. Diskussion und Beschlussfassung
10. Gemeinsames Jagdessen

Hierzu sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Buchbach gehören, recht herzlich eingeladen.

Sollten seit 2015 Veränderungen der Grundstückseigentümer eingetreten sein, sind diese nachzuweisen.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Lichtenhain

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Lichtenhain findet statt

am Freitag, dem 23. März 2018
um 19.00 Uhr
im Gasthaus „Grüner Baum“

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Kassenprüfers

5. Entlastung
6. Beschlussfassung
7. Diskussion
8. Wahl des Vorstandes

Hierzu sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Jagdgenossenschaft Lichtenhain recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Sportclub Germania Gebersdorf e.V.



Fünfte Jahreszeit? Was ist denn das? Ach Fasching..., das ist ja gar nicht mein Ding und wer ist überhaupt Lars?

Aber wenn ich so überlege, am Samstag und Sonntag in Gebersdorf, das hat doch gefetzt. Da war was los. Ja, da kam richtig Stimmung auf.

Am Samstag zum Vereinsfasching konnte ich endlich mal eine Reise zum Mars machen.

Da wurden wir Gäste in ein Space Shuttle gesetzt und sind mit einer Astronautencrew losgeflogen.

Natürlich gab es eine Sicherheitsunterweisung von der Flugbegleiterin und unterwegs machten wir zwangsläufig eine Landung auf dem Mond. Einer der Astronauten hisste mit fast schwerelosen Schritten die SC Germania Gebersdorf e.V. Flagge auf unserem Erdtrabanten.

Weiter ging es dann zum Mars. Ach was dann passierte, übertraf jegliche Erwartungen.

... Der Lars kam... Ein grünes Männchen mit Antennen an den Ohren. Er stellte sich mit einem Lied vor und veranstaltete dann plötzlich ein Verhör mit uns Erdenbürgern ... „Warum seid ihr hier?“

Auf jeden Fall überredete er uns alle, wieder zur Erde zurückzukehren, um dort dann den Gebersdorfer Fasching 2018 im Gasthaus & Hotel Steiger zu feiern. Er zeigte uns mit galaktischen Instrumenten, wie wir uns zurückbeamen konnten und dann ging der Partyabend erst richtig los.

Was war ich froh, wieder in Gebersdorf gelandet zu sein, sodass ich anschließend diese Kracher-Party miterleben konnte.

Am Sonntag ging es dann mit dem Kinderfasching weiter. Hier sah ich eine noch größere Vielfaltigkeit an Kostümen. Die Kleinen Faschingsnarren hatten wiederum viel Spaß und konnten sich so richtig austoben. Ob Prinzessin oder Polizist, für jeden war ein Spiel dabei und sie brachten auch eigene Spielideen mit ein. So konnten sich die Mamis und Papis mal ein wenig zurücklehnen und sich ihren Cappuccino mit frischem Kuchen vom Gasthaus Steiger schmecken lassen oder wenn sie wollten, auch mitmachen.

Ich möchte für dieses gelungene Wochenende allen Vereinsmitgliedern und Helfern sowie auch allen Gästen Danke sagen, in der Hoffnung auf eine genauso schöne Faschingsveranstaltung im nächsten Jahr.

FBG Buchbach

Einladung

Aus dieses Jahr lädt der Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft Buchbach die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft Buchbach herzlich ein zur

**Rechenschaftslegung der FBG Buchbach und zur Waldbesitzerversammlung
am Freitag, dem 13.04.2018, um 19:00 Uhr, in das Vereinshaus „Grüner Baum“ nach Lichtenhain.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht zur Holzvermarktung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des neuen Vorstandes
7. Beschlussvorlagen
8. Diskussion
9. Beschlussfassung
10. Information durch den Revierleiter

Für die Bewirtung sorgt professionell das Team des Vereinshauses „Grüner Baum“ Lichtenhain. Wir wünschen uns eine rege Teilnahme.

gez. Sven Göbner
Geschäftsführer FBG Buchbach

Neuigkeiten rund um den SSV



Bei den Mittelthüringer-Hallenkreismeisterschaften 2018 spielten sich unsere F- und E-Junioren bis in die Finalrunde.



Dabei erreichten unsere F-Junioren einen tollen 6. Platz von 41 gemeldeten Mannschaften.



Die E-Junioren setzten noch eine Schippe obendrauf; sie erspielten sich den 2. Platz von 51 gemeldeten Mannschaften.

Zwei super Ergebnisse, zu denen wir beiden Mannschaften nochmals herzlich gratulieren!

Spielvorschau:

Datum	Uhrzeit	Spiel	Ort	Liga
10.03.	10.30 Uhr	SG Langewiesen - SG LSG B-Junioren	Langewiesen	Kreisliga
11.03.	09.30 Uhr	SG Unterloquitzer SV - SG LSG D-Junioren	Leutenberg	Kreisliga
11.03.	10.30 Uhr	SG LSG E-Junioren - Uhlstädter SV	Gräfenthal	Kreisliga
11.03.	10.30 Uhr	SG LSG F-Junioren - SG Oberweißbach	Schmiedefeld	Kreisliga
11.03.	14.00 Uhr	SG Gräfenthal/Lichte - FC Saalfeld 2	Lichte	Kreisliga
17.03.	09.00 Uhr	SG Langewiesen 2 - SG LSG F-Junioren	Wolfsberg	Kreisliga
17.03.	10.30 Uhr	SG Oberweißbach - SG LSG D-Junioren	Unterweißbach	Kreisliga
18.03.	09.30 Uhr	SG LSG E-Junioren - SG Oberweißbach	Gräfenthal	Kreisliga
18.03.	10.30 Uhr	SG LSG B-Junioren - TSV Berstedt/Neumark	Gräfenthal	Kreisliga
18.03.	14.00 Uhr	FSV Mellenb./Sitzendorf - SG Gräfenthal/Lichte 2	Sitzendorf	1. Kreisklasse
18.03.	14.00 Uhr	SG Thuringia Königsee - SG Gräfenthal/Lichte 1	Königsee-Rott.	Kreisliga
24.03.	14.00 Uhr	SG Gräfenthal/Lichte 2 - Probstzellaer SV	Lichte	1. Kreisklasse
25.03.	14.00 Uhr	SG Gräfenthal/Lichte 1 - FSV Martinroda 2	Gräfenthal	Kreisliga
07.04.	15.00 Uhr	SV 70 Tonndorf - SG Gräfenthal/Lichte 1	Tonndorf	Kreisliga
08.04.	10.30 Uhr	SG Bad Berka - SG LSG B-Junioren	Bad Berka	Kreisliga
08.04.	15.00 Uhr	FSV Rudolstadt Ost - SG Gräfenthal/Lichte 2	Rudolstadt	1. Kreisklasse

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Fußballkameraden

Dietmar Matthäi

Mit dem Tod eines lieben Menschen verliert man Vieles,
niemals aber die gemeinsamverbrachte schöne Zeit.

In stiller Trauer
SSV Grün-Weiß Gräfenthal

Freitag, 30. März Karfreitag

10.00 Uhr Gräfenthal, Kirche mit Abendmahl
14.00 Uhr Großneundorf, Kirche mit Abendmahl

Sonntag, 2. April Ostersonntag

07.00 Uhr Gräfenthal, Krypta Osterandacht anschl. Osterfeuer und Frühstück
10.00 Uhr Familiengottesdienst mit Taufe

Andacht im AWO-Pflegeheim „Am Schlossberg“

Dienstag, 20. März

10.45 Uhr Trinkstüb'l

Kreis 50 Plus

Mittwoch, 14. März; 28. März und 11. April
jeweils 15.00 Uhr Gräfenthal, Gemeinderaum

Ökumenische Bibelwoche „Das Hohe Lied der Liebe“

20. März: „Süßer als Wein - stark wie der Tod“ (Opf. i.R. Karl-Helmut Hassenstein aus Dröbischau)

21. März: „Ich suchte, den meine Liebe liebt“ (Pf. Christian Göbke aus Oberweißbach)

22. März: „Meine Schöne, so komm doch“ (Pf. Heiko Rau aus Hoheneiche)

23. März: „Berauscht euch an der Liebe“ (Diak. Jürgen Wollmann)

jeweils um 19.00 Uhr Gräfenthal, Gemeinderaum

Kindertreff „Arche Noah“ 1. bis 6. Klasse „hören-singen-spielen-essen“

Dienstag 20. März

15.30 bis 17.00 Uhr im Gemeinderaum Gräfenthal

Konfirmanden-Freizeit und Konfirmation 2018

Die Konfirmation findet in diesem Jahr am Sonntag Jubilate, den 22. April in Großneundorf statt.

Eine Woche vorher, am Sonntag, 14. 4. Um 10 Uhr stellen sich die Konfirmanden ebenfalls in der Großneundorfer Kirche der Gemeinde vor. Darüber hinaus fahren die Jugendlichen an einem Wochenende zur „Konfirmanden-Rüstzeit“ weg. In diesem Jahr geht es nach Mitwitz bei Kronach.

Folgende Jugendliche werden in diesem Jahr konfirmiert:

Lucas Beck aus Gräfenthal
Fritz Korn aus Reichmannsdorf
Mathilda Liebmann aus Gebersdorf und
Jonas Stefan aus Reichmannsdorf

Freitag, 16.3. von 16.30 Uhr bis Sonntag, 18.3. 15 Uhr Konfi-Rüstzeit Mitwitz

Sonntag, 15.4. Vorstellungsgottesdienst um 10 Uhr Kirche Großneundorf

Männerkreis

Donnerstag, 15. März

19.30 Uhr Probstzelle Haus des Volkes Bowlingabend

Arbeitseinsätze

Zwei Kirchen, ein Friedhof und ein Pfarrhaus machen viel Arbeit. Damit diese Arbeiten nicht nur von einigen wenigen Leuten erledigt werden, bzw. dazu Firmen beauftragt werden müssen (was ja nicht wenig kostet), sind zwei Arbeitseinsätze geplant.

AWO Ortsverein Gräfenthal

08.03.2018 14:30 Uhr Warme Stube

26.03.2018 15:00 Uhr Verkehrsteilnehmerschulung

Zu diesen Veranstaltungen sind interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

i. A. Gerhard Scheufler

Trachtenverein Gräfenthal im Thür. Landfrauenverbund

Das Wetter spielt nicht richtig mit,
der Frühling lässt uns warten.
Der Hase, der ist trotzdem fit,
das Osterfest kann starten!



Liebe Vereinsmitglieder, liebe Freunde und Bürger unserer Einheitsgemeinde

Wir wünschen allen von ganzem Herzen alles Gute, alles Beste, gerade jetzt zum Osterfeste. Möge es vor allen Dingen Freude und Entspannung bringen.

Unser Brunnen auf dem Markt, das ist doch klar, wird wieder von uns und vielen fleißigen Helfern geschmückt, wie in jedem Jahr.

Der Vorstand

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchgemeinde Gräfenthal

Zu den Veranstaltungen lädt die Kirchgemeinde herzlich ein!

Gottesdienste

Sonntag, 11. März

10.00 Uhr Gräfenthal, Gemeinderaum

Sonntag, 25. März

10.00 Uhr Gräfenthal, Gemeinderaum

Donnerstag, 29. März

17.00 Uhr Tischabendmahl in Lippelsdorf Porzellanmanufaktur

Schwerpunkte werden der Kirchenputz und Verschönerungsarbeiten in den Außenbereichen sein.

Samstag, 24.3. von 8-12 Uhr Kirchenputz und Außenarbeiten in Gräfenthal

Samstag, 14.4. von 9-12 Uhr Kirchenputz und Außenarbeiten in Großneundorf

Chor

Der Chor trifft sich wöchentlich im Wechsel zwischen Gräfenthal und Probstzella. Jeweils mittwochs um 19.30 Uhr im Pfarrhaus. Aktuellen Ort bitte im Pfarrbüro erfragen

Lebens-Wort:

„Oh Mensch, lerne tanzen! Sonst wissen die Engel im Himmel nichts mit dir anzufangen.“

(Augustinus von Hippo, 354 bis 430, Kirchenlehrer)

Konto: Ev. Kirchgemeinde Gräfenthal

IBAN: DE95 8305 0303 0000 3707 54

BIC: HELADEF1SAR

So erreichen Sie unsere Kirchgemeinde:

Büro: dienstags 10-12 Uhr

Pfarramt:

Diakon Jürgen Wollmann

Kirchplatz 3

98743 Gräfenthal

Tel. 036703-80 357

E-Mail: kirchgemeinde.graefenthal@mail.de

Neuapostolische Kirche Gräfenthal

Zu den Gottesdiensten in der Neuapostolischen Kirche Gräfenthal, Mühlbrücke 3, ist jedermann herzlich eingeladen:

sonntags 10.00 Uhr Gottesdienst

Nähere Informationen erhalten Sie auch in unserem Schaukasten unter o. a. Adresse sowie bei R. Schmidt, Tel. 036703/80039. Gemeinden in der Umgebung befinden sich in:

- Neuhaus, Schmalenbuchener Straße 60

- Saalfeld, Zetkinstraße 7

Sonstiges

Wir gedenken der Verstorbenen

Frau Annelore Lindner

verstorben am 30.01.2018, wohnhaft gewesen in Gräfenthal

Herr Dietmar Matthäi

verstorben am 30.01.2018, wohnhaft gewesen in Gräfenthal

Herr Lothar Brückner

verstorben am 01.02.2018, wohnhaft gewesen in Buchbach

Frau Edeltraud Fritze

verstorben am 03.02.2018, wohnhaft gewesen in Gräfenthal

Herr Kurt Eckstein

verstorben am 08.02.2018, wohnhaft gewesen in Buchbach

Frau Anneliese Wagner

verstorben am 09.02.2018, wohnhaft gewesen in Buchbach

Herr Heinz Ladkolik

verstorben am 14.02.2018, wohnhaft gewesen in Gräfenthal

Herr Jörg Ludwig

verstorben am 18.02.2018, wohnhaft gewesen in Lichtenhain

Frau Ingrid Matz

verstorben am 21.02.2018, wohnhaft gewesen in Gräfenthal

Herr Alexander Hempel

verstorben am 26.02.2018, wohnhaft gewesen in Gräfenthal

Nachruf

In dankbarer Erinnerung und stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem guten Freund und langjährigen Kameraden

Lothar Brückner

Er war seit 01.01.1964 aktives Mitglied der Feuerwehr Buchbach, stand jederzeit der Feuerwehr und allen Kameraden mit Rat und Tat zur Seite. Auch über seine aktive Mitgliedschaft hinaus konnten wir uns stets auf ihn verlassen.

Wir sind ihm über seinen Tod hinaus zu großem Dank verpflichtet und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser ganzes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt seiner Familie und den Angehörigen.

Freiwillige Feuerwehr Buchbach

Buchbach, Februar 2018

Thüringerwald Verein Gräfenthal

Nachruf

Wir haben von unserem langjährigen Vereinsmitglied

Dietmar Matthäi,

unserem Didi, für immer Abschied genommen. Wir denken dankbar zurück an wunderschöne gemeinsame Stunden, an unvergessene Stunden im „Braustübl“.

In unseren Gedanken, Erinnerungen und tief im Herzen wird er bei uns bleiben.

Seine Freunde vom Thüringerwald Verein Gräfenthal



Ostergrüße vom Schützenverein Reichmannsdorf e. V.

„Wer sitzt denn da im Ostergras? -
Ja, es ist der Osterhas'!
Er schickt von seiner Frühlingswiese
euch ganz liebe Ostergrüße!“



In diesem Sinne wünschen wir unseren Vereinsmitgliedern, deren Familien und Bekannten ein frohes Osterfest.



Der Vorstand
www.sv-reichmannsdorf.de

Veranstaltungstipps unserer Nachbargemeinden

Tettau - Festhalle

09.03., 10.03., 17.03.2018, jeweils 20:00 Uhr
18.03.2018, 17:00 Uhr
Theater "Im weißen Rössl"

23.03.2018, 19:00 Uhr
Benefizkonzert ZOLLKAPELLE
28.03.2018, 19:00 Uhr
Kirchenmusical
Herzschlag MARIA.MARTA.LAZARUS

06.04.2018, 20:00 Uhr
Reiseshow „Wunder der Erde“

Kartenhotline: 09269-9513

Ludwigsstadt

März

- 18. Ostermarkt auf dem historischen Marktplatz
in Ludwigsstadt
- 29. Preisschafkopf in der Gaststätte „Springelhof“
um 19:30 Uhr

April

- 02. Theater auf dem Saal Sieber in Steinbach an der Haide,
gespielt wird „Kaviar und Hasenbraten“; weitere Termine:
Freitag, 06.04., Samstag 07.04., Freitag 13.04., Samstag
14.04. Einlass jeweils ab 19:00 Uhr, Beginn um 20:00 Uhr
- 05. Tag der offenen Tür im AWO-Kinderhort in der Grund-
schule von 15:00 bis 17:00 Uhr
- 05. Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung von
8:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:30 Uhr im Rathaus
Ludwigsstadt, Zimmer-Nr. 001, EG
- 06. „Eine-Welt-Verkauf“ von 14 bis 16 Uhr im Foyer des Rat-
hauses Ludwigsstadt
- 14. Kräuterspaziergang „Frühlingserwachen“ mit Mittags-
mahlzeit im Grünen um 11:00 Uhr - Infos und Anmeldung
bei Kräuterpädagogin Silke Wittmann, Steinbach an der
Haide 50, Tel: 09263-8181 oder h.s.wittmann@gmx.de